



# GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 17.05.2021 Nr.: 23

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Universitätsmedizin:

Errichtung und Ordnung des Zentrums Familiärer Brust- und Eierstockkrebs 413

Änderung der Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen 420

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

## **Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 25.01.2021 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 19.02.2021 die Errichtung und die Ordnung des Zentrums Familiärer Brust- und Eierstockkrebs der Universitätsmedizin Göttingen genehmigt [§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) i. V. m. §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14; 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG].

Das Benehmen mit der Klinikkonferenz wurde am 29.03.2021 hergestellt.

### **Ordnung des Zentrums Familiärer Brust- und Eierstockkrebs der Universitätsmedizin Göttingen**

#### **Präambel**

<sup>1</sup>Ziel des Zentrums für familiären Brust- und Eierstockkrebs der Universitätsmedizin Göttingen (im folgenden UMG genannt) ist es, bei Patient\*innen mit Hinweisen auf eine genetische/familiäre Prädisposition von Brust- und Eierstockkrebskrankungen eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Bereichen Krankenversorgung, Forschung, Lehre und ärztlicher Weiterbildung zu etablieren und damit im Kontext der bereits ansässigen Institutionen wechselseitige Interaktionen entstehen zu lassen, die dazu dienen, die Entwicklung von allgemeiner und spezieller Diagnostik und Therapie zu verbessern. <sup>2</sup>Personen mit genetischer Belastung haben ein signifikant höheres Risiko, an Brustkrebs und/oder Eierstockkrebs zu erkranken als genetisch nicht vorbelastete Menschen. <sup>3</sup>Der Nachweis von BRCA-Mutationen scheint auch mit der Prognose dieser Erkrankungen assoziiert zu sein und hat möglicherweise eine prädiktive Bedeutung für das Ansprechen moderner Therapieoptionen. <sup>4</sup>Wegen des hohen Erkrankungsrisikos sind die gesetzlichen Früherkennungsmaßnahmen für betroffene Frauen nicht ausreichend. <sup>5</sup>Bereits mithilfe einer ausführlichen Familienanamnese kann ein ggf. erhöhtes Erkrankungsrisiko für Brust- oder Eierstockkrebs eingeschätzt werden. <sup>6</sup>Eine molekulargenetische Untersuchung beschriebener Risikogene kann helfen, das Erkrankungsrisiko genauer zu bestimmen. <sup>7</sup>Für die Beratung, genetische Diagnostik, Früherkennung und ggf. präventive Behandlung (OP) bei einer möglichen familiären Belastung ist eine interdisziplinäre Beratung und Betreuung durch ein kooperierendes Ärzteteam aus den Bereichen Humangenetik, Gynäkologie sowie Radiologie erforderlich. <sup>8</sup>Auf psychoonkologische Unterstützung kann bedarfsweise zurückgegriffen werden.

<sup>9</sup>An der UMG bestehen seit 2008 ein zertifiziertes Brustkrebszentrum und ein zertifiziertes Gynäkologisches Krebszentrum, welche die interdisziplinäre Versorgung von Patientinnen mit Brustkrebs und gynäkologischen Genitalkarzinomen gewährleisten. <sup>10</sup>Die strukturierte interdisziplinäre Betreuung von Ratsuchenden und deren Angehörigen hat an der UMG eine lange Tradition. <sup>11</sup>Eine organisatorische Anbindung an das Deutsche Konsortium Familiärer Brust- und Eierstockkrebs besteht seit 2011.

<sup>12</sup>Seit 2014 ist das Göttinger „Zentrum für familiären Brust- und Eierstockkrebs“ ein Konsortialzentrum innerhalb des Deutschen Konsortiums Familiärer Brust- und Eierstockkrebs. <sup>13</sup>Ratsuchende und deren Angehörige werden bei Verdacht auf erblichen Brust- und Eierstockkrebs nach Stammbaumanalyse zum Risiko beraten, hinsichtlich einer genetischen Veränderung getestet und erneut beraten bezüglich Intensivierter Früherkennung bzw. Nachsorge (IFNP), Prävention durch Änderung des Lebensstils (Bewegung und Ernährung) und ggf. operativer Prävention; psychoonkologische Unterstützung hat sich dabei bewährt. <sup>14</sup>Im Rahmen der Durchführung klinischer Studien wird das Zentrum zur Profilbildung der beteiligten Kliniken und Institute beitragen und für die gesamte UMG im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals in der Region sich auswirken. <sup>15</sup>Träger der einzelnen Forschungsprojekte bleiben die jeweiligen Kliniken und Institute der UMG.

### **§ 1 Hintergrund und Zweck des Zentrums**

- (1) <sup>1</sup>Das „Zentrum familiärer Brust- und Eierstockkrebs“ soll die Sichtbarkeit und Außendarstellung des Standortes Göttingen auf dem Gebiet der genetisch bedingten Brust- und Eierstockkrebserkrankungen erhöhen. <sup>2</sup>Der Name des Zentrums lautet somit Zentrum für familiären Brust- und Eierstockkrebs der UMG, im Folgenden als „FBREK-Zentrum“ abgekürzt.
- (2) Das Zentrum wird daher als ein Medizinisches Kompetenzzentrum der UMG gemäß § 24 Abs. 4 Satz 6 Grundordnung zur Verfolgung der nachstehenden Ziele und Aufgaben gegründet.
- (3) Das FBREK-Zentrum der UMG ist eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit der Universitätsmedizin Göttingen.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Ein wesentlicher Schwerpunkt für einen großen Einzugsbereich des FBREK-Zentrums ist die Prävention, Diagnostik, Behandlung, Beratung und Intensivierte Früherkennungs- bzw. Nachsorge (IFNP) (insbesondere) bei erblichem Brust- und Eierstockkrebs für Ratsuchende, Betroffene und Patient\*innen und ihre Angehörigen. <sup>2</sup>Im Zentrum werden bestehende Ressourcen der beteiligten Einrichtungen in Krankenversorgung, Forschung, im Rahmen der modularen Lehre sowie Kommunikation und Geräteausstattung synergistisch genutzt. <sup>3</sup>Das wird sich wie folgt konkretisieren:

## **1. Verbesserung der Krankenversorgung durch**

- optimierte Ablauforganisation als direkter Mehrwert für Patient\*innen und Ratsuchende durch strukturierte Beratungs-, Diagnostik- und Therapieabläufe
- bessere Verzahnung der stationären und ambulanten Versorgung
- Beurteilung der interdisziplinären Weiterbehandlung und Therapieentscheidungen als Mehrwert für zuweisende Ärzt\*innen
- gemeinsame interdisziplinäre Fallbesprechung
- Implementierung UMG-weiter Leitlinien und Monitoring
- verbesserte Repräsentation der UMG in der Region und auch überregional

## **2. Verstärkte Translation von Forschungsergebnissen direkt in die Krankenversorgung im Rahmen der Behandlung des familiären Brust- und Eierstockkrebses** durch:

- Regelmäßigen Wissens- und Erfahrungsaustausch mit allen grundlagen-wissenschaftlich ausgerichteten Institutionen mit Fokus auf den familiären Brust- und Eierstockkrebs am Standort Göttingen, insbesondere, um synergistische Effekte im Bereich Personal, Ressourcen und Organisation zu erzielen.
- Durchführung gemeinsamer, insbesondere klinisch-translatationaler Forschungsprojekte, unter anderem auch durch die Beteiligung an klinischen Studien.
- Gemeinsame Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) <sup>1</sup>Dabei sollen über die Mitgliedschaft im Deutschen Konsortium Familiärer Brust- und Eierstockkrebs und die Teilnahme an den Studien des Konsortiums wissenschaftliche und epidemiologische Erkenntnisse gewonnen und Konsequenzen daraus in die Praxis umgesetzt werden. <sup>2</sup>Die Arbeit des FBREK-Zentrums folgt dabei der durch das Deutsche Konsortium Familiärer Brust- und Eierstockkrebs festgelegten „Standardisierten und verbindlichen Vorgehensweise, die in der Verfahrensweisung für Konsortialzentren im Rahmen der integrierten Versorgung“ für das gesamte Deutsche Konsortium Familiärer Brust- und Eierstockkrebs verbindlich festgelegt ist. <sup>3</sup>Diese Anweisung regelt den Zugang zum Zentrum, die Gesprächsinhalte der Beratungen und die schriftlichen Dokumentationen, die Inhalte der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen, der SOPs für Genanalytik, Genbefundung und Dokumentation, das Intensivierte Früherkennungs- und Nachsorgeprogramm (IFNP) sowie die Vorgehensweise bezüglich der Referenzpathologie, der Referenzradiologie, die Outcome-Parameter, die Struktur- und Prozessqualität sowie die Dokumentation.

(3) <sup>1</sup>Weitere Aufgaben des Zentrums sind die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Ärzt\*innen sowie von Informationsveranstaltungen für Patient\*innen und die interessierte Öffentlichkeit zum Thema erblicher Brust- und Eierstockkrebs und dessen Prävention. <sup>2</sup>Es besteht eine enge Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele zwischen dem FBREK-Zentrum der UMG mit den ärztlichen Berufsverbänden, den Selbsthilfegruppen und dem G-CCC. <sup>3</sup>Das FBREK-Zentrum steht allen interessierten Institutionen der Gesellschaft und Politik als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Das Zentrum für familiären Brust- und Eierstockkrebs (FBREK-Zentrum) ist in das G-CCC eingebunden und strebt die DKG-Zertifizierung (OnkoZert) an.

### **§ 3 Mitgliedschaft im FBREK-Zentrum der UMG**

(1) <sup>1</sup>Im FBREK-Zentrum der UMG schließen sich als gleichberechtigte Partner folgende Mitglieder zusammen:

Ordentliche Mitglieder FBREK-Zentrums sind

- Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Institut für Humangenetik
- Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie
- Klinik für Hämatologie und Medizinische Onkologie
- Institut für Pathologie
- Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
- Klinik für Nuklearmedizin

jeweils vertreten durch ihre\*n Direktor\*in. <sup>2</sup>Jedes am Zentrum beteiligte Mitglied benennt darüber hinaus eine\*n verantwortliche\*n Ärztin\*Arzt zur Mitarbeit an den Aufgaben und Zielsetzungen des Zentrums. <sup>3</sup>Assoziiertes Mitglied ohne Stimmrecht ist das BRCA-Netzwerk (Patientenorganisation, Hilfe bei familiärem Brust- und Eierstockkrebs) vertreten durch die\*den jeweilige\*n Vorsitzende\*n.

(2) <sup>1</sup>Andere Einrichtungen der UMG sowie auch niedergelassene Ärzt\*innen oder externe Krankenhäuser können auf Antrag Kooperationspartner und damit assoziierte-Mitglieder des FBREK-Zentrums werden. <sup>2</sup>Diese Mitglieder haben kein eigenes Stimmrecht und werden nur auf schriftlichen Antrag aufgenommen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Die Aufnahme von und Zusammenarbeit mit zuweisenden zertifizierten Brustkrebszentren und gynäkologischen Krebszentren im Rahmen einer assoziierten Mitgliedschaft wird angestrebt. <sup>5</sup>Sowohl die ordentlichen als auch die assoziierten Mitglieder und ggf. auch weitere Kooperationspartner müssen sich an den Qualitätssicherungsmaßnahmen des FBREK-Zentrums beteiligen und verpflichten sich, die Vorgaben des Deutschen Konsortiums umzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. <sup>2</sup>Dieser ist der\*dem Sprecher\*in des Zentrums schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Ordentliche Zentrumsmitglieder der UMG gemäß Abs. 1 können ihren Austritt nur erklären, wenn der Vorstand der UMG hierzu seine Zustimmung erteilt hat. <sup>4</sup>Davon unabhängig kann ein Ausschluss aus wichtigem Grund durch Mitgliederversammlung erfolgen und wird dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Die\*der Zentrums Sprecher\*in führt eine Liste der Mitglieder und assoziierten Mitglieder.

#### **§ 4 Organe des Zentrums der UMG**

Organe des FBREK-Zentrums der UMG sind:

1. der Zentrumsvorstand vertreten durch die\*den Zentrums Sprecher\*in und deren\*dessen Stellvertretung
2. die ärztliche Leitung (jeweils aus den Fachdisziplinen Gynäkologie und Humangenetik)
3. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Aufgaben des Zentrumsvorstands (Zentrums Sprecher\*in sowie stellvertretende Zentrums Sprecher\*in) des FBREK-Zentrums**

(1) Die operative Leitung des Zentrums obliegt der\*dem Zentrums Sprecher\*in und dessen\*deren Stellvertretung bei Verhinderung der\*des Zentrums Sprechers\*in oder wenn die\*der Zentrums Sprecher\*in Aufgaben an die Stellvertretung delegiert.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der\*des Zentrums Sprecher\*in bestehen darin, die dem Zentrum obliegenden und in den §§ 2 und 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben zu verfolgen und mit allen ordentlichen Mitgliedern des FBREK-Zentrums umzusetzen. <sup>2</sup>Sie\*er ist zuständig für alle übergreifenden Angelegenheiten und Bereiche des Zentrums.

(3) <sup>1</sup>Die\*der Zentrums Sprecher\*in berichtet in der Mitgliederversammlung regelmäßig bzw. auf Aufforderung wenigstens eines der ordentlichen Mitglieder über die Tätigkeiten des Zentrums und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist wenigstens zweimal im Jahr einzuberufen oder wenn eines der ordentlichen Mitglieder dazu auffordert.

(4) <sup>1</sup>Die\*der Zentrums Sprecher\*in übermittelt dem Vorstand der UMG jährlich einen Kurzbericht über den Aufbau und die Entwicklung des Zentrums. <sup>2</sup>Die\*der Zentrums Sprecher\*in vertritt das FBREK-Zentrum in Abstimmung mit seinen ordentlichen Mitgliedern nach außen und gegenüber dem Vorstand der UMG.

(5) <sup>1</sup>Die\*der Zentrums Sprecher\*in und die jeweilige Stellvertretung werden für die Dauer von 2 Jahren von den am Zentrum beteiligten ordentlichen Mitgliedern auf Rotationsbasis gewählt. <sup>2</sup>Als Zentrums Sprecher\*in wählbar sind ausschließlich die\*der Direktor\*in der beiden am Zentrum beteiligten Kliniken oder Institute Gynäkologie oder Humangenetik; die Stellvertretung der\*des Sprecher\*in kann auch aus der oberärztlichen Ebene besetzt werden. <sup>3</sup>Eine direkte

Wiederwahl ist zur Sicherstellung des Rotationsverfahrens nicht möglich.  
<sup>4</sup>Zentrumssprecher\*in und die jeweilige Stellvertretung können aus einer Klinik bzw. einem Institut stammen. <sup>5</sup>Die Wahl der\*des Zentrumssprechers\*in und der jeweiligen Stellvertretung erfolgt auf der Mitgliederversammlung und wird gegenüber dem Vorstand der UMG bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Zentrumsangelegenheiten hat die\*der Zentrumssprecher\*in als Ausnahmefall ein Eilentscheidungsrecht, z.B. bei medizinisch dringlicher Änderung von Abläufen oder einer unmittelbar notwendigen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der UMG. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Zentrums sind über die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Jedes ordentliche Mitglied des FBREK-Zentrums der UMG entsendet jeweils wenigstens eine Person aus der beteiligten Klinik bzw. dem beteiligten Institut zur Mitgliederversammlung, wobei jedes Mitglied bei Abstimmungen jeweils nur eine Stimme abgeben kann.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied in das FBREK-Zentrum der UMG auf schriftlichen Antrag.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung legt die Aufgaben und Zusammenarbeit innerhalb des Zentrums fest und passt diese den Entwicklungen des Zentrums, insbesondere auch zur Erreichung der Ziele an. <sup>2</sup>Die entsprechenden Maßnahmen – insbesondere Verfahrensanweisungen und deren Konformität mit den Leitlinien – werden in der Mitgliederversammlung abgestimmt und beschlossen und dem Zentrumsvorstand zur Umsetzung auferlegt. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der\*des Zentrumssprechers\*in zur Kenntnis. <sup>4</sup>Sie fördert die Medizinische Kompetenz und die organisatorische Effektivität des Zentrums. <sup>5</sup>Die Zusammenarbeit der Mitglieder im Zentrum erfolgt verpflichtend auf der Grundlage der Vorgaben des Deutschen Konsortiums Familiärer Brust- und Eierstockkrebs sowie der geforderten Qualitätsstandards und soll von allgemeinem Konsens getragen sein.

(4) <sup>1</sup>Änderungen und Ergänzungen dieser Zentrumsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Zentrums und der Zustimmung durch den Vorstand der UMG nach Beteiligung der Klinikkonferenz und des Fakultätsrats. <sup>2</sup>Alle übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande.

### **§ 7 Finanzierung und Ressourcen des Zentrums**

(1) <sup>1</sup>Das FBREK-Zentrum der UMG verfügt nicht über eigene Ressourcen. <sup>2</sup>Die Mittel aus der Studien-Dokumentationspauschale des Deutschen Konsortiums werden für einen Teil der Vergütung einer Dokumentarin eingesetzt.

(2) Die Abrechnung von Krankenkassenleistungen für Diagnostik, Beratung und Intensiviertes Früh- und Nachsorgeprogramm (IFNP) erfolgt durch die jeweilige Fachdisziplin und unterliegt bei gemeinsamen Leistungen der Verrechnung nach einem unter den Mitgliedern der UMG unter Beteiligung des Controllings ausgehandelten Schlüssel.

(3) Die Nutzung erforderlicher Ressourcen stimmt die\*der Zentrumssprecher\*in im Bedarfsfall mit den Direktor\*innen der am Zentrum beteiligten Mitgliedseinrichtungen ab.

### **§ 8 Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Dokumentation, Qualitätsmanagement**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Zentrums sichern die kontinuierliche Umsetzung der Vorgaben des Deutschen Konsortiums für Familiären Brust- und Eierstockkrebs zu und setzen die geforderten Qualitätsstandards um. <sup>2</sup>Sie verpflichten sich zur Bereitstellung der zur Studiendokumentation und zur Abrechnung erforderlichen Daten. <sup>3</sup>Die Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nehmen alle Mitglieder wahr. <sup>4</sup>Die Mitglieder sichern in Abstimmung mit dem Finanzcontrolling die Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen aus ihren Klinik- und Institutsbudgets, um die Aufgaben des Zentrums zu erfüllen (z.B. Bereitstellung von Mitteln für Patienten-Broschüren und die Aktualisierung der Homepage).

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 19.04.2021 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Änderung der Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) genehmigt.

**Satzung der Ethikkommission der UMG****Artikel 1**

Die Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Ethikkommission besteht aus 11 Mitgliedern und einer möglichst entsprechenden Anzahl von vergleichbar qualifizierten Stellvertreter\*innen. <sup>2</sup>Der Ethikkommission sollen Ärzt\*innen angehören, die über Erfahrungen in der Durchführung klinischer Studien verfügen, davon sollen jeweils mindestens ein\*e Ärzt\*in aus dem Gebiet der Kinderheilkunde und aus dem Gebiet der theoretischen Medizin vertreten sein. <sup>3</sup>Ein Mitglied der Ethikkommission soll über Erfahrung in der Versuchsplanung und Statistik und eines über wissenschaftliche oder berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Medizintechnik verfügen. <sup>4</sup>Ein weiteres Mitglied sollte dem nicht-ärztlichen Personal angehören, darüber hinaus soll der Ethikkommission ein\*e Jurist\*in mit Befähigung zum Richteramt und ein\*e Laie\*in angehören. <sup>5</sup>Für eine angemessene Beteiligung aller Geschlechter soll Sorge getragen werden. <sup>6</sup>Die Bestellung zur\*zum Tierschutzbeauftragten schließt eine Mitgliedschaft in der Ethikkommission aus.“

b. Absatz 5 wird neu eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Ethikkommission holt jährlich und zu jedem Antrag, der gemäß MDR/MPDG gestellt wird, Unabhängigkeitserklärungen der beteiligten Mitglieder und Sachverständigen entsprechend der Anlagen 1 und 2 der KPBV ein. <sup>2</sup>Diese beinhalten, dass die Mitglieder und Sachverständigen keine finanziellen oder persönlichen Interessen haben, die Auswirkungen auf ihre Unparteilichkeit haben könnten. <sup>3</sup>Alle entsprechenden Daten hierzu werden in der Geschäftsstelle der Ethikkommission vertraulich behandelt. <sup>4</sup>Der Termin für die jährlichen Erklärungen ist jeweils der 15.01. des Folgejahres.“

## **Artikel 2**

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

---